

Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen. — Die Landesvereinigung Württemberg der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen hielt am 6. d. M. in Dinkeladers Saalbau in Stuttgart ihre zweite ordentliche Landes-Hauptversammlung ab. Infolge der an die gesamte Gehilfenschaft des württembergischen Buchhandels versandten Einladungen hatte sich eine verhältnismäßig große Anzahl von Kollegen eingefunden. Außer den aus Stuttgart Anwesenden waren Vertreter erschienen aus den Städten: Ehlingen, Heilbronn, Reutlingen, Göppingen, Tübingen, Laupheim, Heidenheim, Karlsruhe und Waldshut, zusammen etwa hundert Teilnehmer.

Um 11 Uhr eröffnete der Landesvereinigungs-Vorsitzende, Herr Scheel, mit Worten herzlicher Begrüßung die Versammlung. Alsdann wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Anträge eingetreten:

- 1) Die Landesversammlung wolle beim Zentralvorstand die Versendung eines Fragebogens über Lehrlingsausbildung beantragen.
 - 2) a. Die Versammlung wolle beschließen, daß innerhalb der Ortsgruppen von jedem Mitglied vierteljährlich ein bestimmter Beitrag zur Stärkung des Agitationsfonds erhoben werde.
 - b. Das in der »Warte« wöchentlich zum Abdruck gelangende Verzeichnis: »Zusammenkünfte der Ortsgruppen« wolle durch Aufnahme aller Ortsgruppen möglichst vervollständigt werden. Dieses vervollständigte Verzeichnis soll vierteljährlich in kurzer Form im Börsenblatt veröffentlicht werden.
- Die Anträge, über die sechs Delegierte abzustimmen hatten, wurden nach gründlicher Prüfung angenommen.

Hierauf erstattete Herr G. Hermes aus Tübingen ein Referat über die Vereinigung, ihre Aufgabe, ihre Ziele und das bis jetzt von ihr Erreichte. Redner beleuchtete die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses des Jungbuchhandels in trefflicher Weise und schilderte die bis jetzt errungenen Erfolge. Reicher Beifall lohnte seine klaren und überzeugenden Ausführungen.

Nach gemeinsamer Mittagstafel wurde ein Rundgang durch die Stadt angetreten. Ein reichhaltiges Vergnügungsprogramm bildete den Abschluß der Zusammenkunft. — Die bei der Versammlung entfaltete Agitation brachte der Vereinigung insoweit einen raschen Erfolg, als eine ansehnliche Anzahl von Beitrittserklärungen stattfand. (Stuttg. N. Tgbl.)

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Das Jubiläum seiner fünfundsiebenzigjährigen Thätigkeit in der Firma A. W. Hagn's Erben, Berlin und Potsdam, feierte am 1. November der Vorsteher des Potsdamer Intelligenzblattes, Herr Hermann Seefeld. Vom Chef der Firma, Herrn Serber, wurde dem Jubilar in einer seine Verdienste hervorhebenden Ansprache ein mit Widmung versehenes Bild und ein Geldgeschenk überreicht. Daran schlossen sich Gratulanten aus den verschiedenen Abteilungen des Hauses mit ihren Gaben. Am Sonnabend den 5. d. M. vereinigte ein Kommerz, der in schönster Darnation verließ, im Café Bismarck in Potsdam das gesamte Personal mit seinem Chef.

Sprechsaal.

Zur Rechtsfrage in Nr. 228 d. Bl.

(Vgl. auch Börsenblatt Nr. 247.)

V.

Die von einem Herrn —k in Nr. 247 veröffentlichte Äußerung erfordert eine Erwiderung von unparteiischer Seite. Der Satz:

»Um sich vor dem Schaden zu bewahren, durfte die Firma R. & B. ihrem Kunden gegenüber jede ihr passende dünkende Entschuldigung der Nichtlieferbarkeit gebrauchen«, richtet sich wohl von selbst, da er die Notlage, daß ein tatsächlich nicht vergriffenes Werk vergriffen sei, als berechtigt hinstellen will. Wenn wir nicht irren, würde der geschädigte Verleger hiergegen auch gerichtlich vorgehen können.

Daß die Firma R. & B. das Recht hat, einem Sortimentere die Lieferung zu verweigern, ist unbestreitbar. Nur die Billigkeit des Verfahrens bezweifelt auch wohl —k und verweist den Verleger, der einen Saldo rest nicht eintreiben kann, auf den Weg, sich sein Recht nicht selbst zu erstreiten, sondern vor Gericht zu holen.

Darauf ist zu erwidern: Gewiß ist es unbillig, wenn ein

Verleger leichtsinnig und um kleiner Verschämnis willen den Sortimenter durch Nichtlieferung schädigt. Handelt es sich aber um eine berechtigte Forderung und reagiert der Sortimenter trotz aller wiederholten Mahnungen nicht, so kann sich der Verleger sicher mit Recht eines Druckes bedienen. Ohne behaupten zu wollen, daß nicht auch beim Verlag Hummeleien vorkämen, möchten wir Herrn —k vor Augen führen, daß dem Verleger, der in der ersten Hälfte des Januar seine Transportzettel verschiebt, zur Ostermesse erfahrungsgemäß längst nicht die Hälfte wieder zugeht. Naturgemäß giebt es in Folge dessen eine Menge Differenzen, und wir können Herrn —k versichern, daß trotz eifrigster Arbeit in den Sommermonaten im September etwa 5% aller Konten, also von 1000 Konten etwa 50, »offen« sind! Wollte der Verleger nun 50 Klagen in den verschiedensten Städten um je 3, 4, 5 \mathcal{M} anstellen, welche Arbeit hätte er davon und welche Gerichtsosten entstünden den mit Recht Verklagten! Da ist es zweifellos berechtigt, wenn er allgemein oder einzeln ankündigt: Derjenigen Firma, die bis zum xten Tage ihr Konto nicht in Ordnung bringt, bedauere ich die Lieferungen sperren zu müssen. Herr —k kann versichert sein, daß diese Warnung leider in zahllosen Fällen erst dann beachtet wird, wenn die Lieferung wirklich verweigert ist. Daran ist dann aber nicht der Verleger schuld. W. R.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchhändlers **Carl Heinrich Gustav Rod** in Leipzig-Gohlis, Turnerstraße 19, Inhabers der Verlagsbuchhandlungen unter der Firma **Gustav Rod Verlag, Otto Drewitz Nachfolger, Victor Diez** und **Albert Diez** in Leipzig, Magazingasse 4, wird heute, am 8. November 1898, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rechtsanwalt **D. E. Freytag** l. hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **13. Dezember 1898** bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

fünfundsechzigster Jahrgang.

den **28. November 1898**, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **29. Dezember 1898**, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 165, Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **8. Dezember 1898** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Leipzig,
Abt. II A¹,

am **8. November 1898.**

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber **Sehr. Bed.**

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[50554] Stuttgart, 5. November 1898.

In den unterzeichneten Verlag gingen über*):

Witte, W., Deutsch-französischer Dolmetscher. 9. Aufl. Geb. 1 \mathcal{M} ord., 30% à cond., 40% bar u. 7/6.

L'Interprète. Guide de conversation allemande. 2^e éd. rel. 1 \mathcal{M} ord., 30% à cond., 40% bar u. 7/6.

Hochachtungsvoll

Muth'sche Verlagshandlung.

*) Wird bestätigt:

Georg Lang in Leipzig: